

Dessen Durch den Dank bekommen worden zu lassen.

§. 146.

Wenn die zur Auction angelegte Zeit abzuhandelt  
durch die gerichtliche Versteigerung, oder durch den  
Auctionator in dem nach dem römischen  
Recht, und mit dem Richter für die  
Einde 2. Monat proclamiert, nach dem  
mit Niemand licitirt, so gleich nach dem  
Zugschlagt.

§. 147.

Wenn in Erbeng. Gütern die Versteigerung vollbracht  
soll die Execution Einmischung zug. und uno actu  
getrieben, und der Creditor intelligit da durch, wenn  
nicht hereditum concursus da durch creditorum  
fig. r. ignit, in ius reale an dem Güter, da durch  
versteigert wird, da durch haben, und die darüber im  
Gut. Inm. intelligit, so gleich nach dem Zugschlagt  
auch einm. libel werden.

§. 148.

Da nach der Versteigerung Einmischung der Versteigerung  
binen 4. Wochen. Inm. der Gläubiger nicht bes. ist,  
dage, ist so dem mit der Subhastation gebräuchlich zu  
versteigert, und zu versteigert für die Grundstücke der  
Gut. Inm. in off. Patent, da durch zug. und  
die Partinentien, und die Inm. so nach dem  
Lohn Güter, die selbstständig absonderlich zu exprimi  
ren, nicht mitm. die Inm. so nach dem  
realia, welche per Subhastationem nicht exprim. in  
gleichen die Servitutes und andere ungenutzigen, mit  
inm. 2. Monat mit dem Inm. binen  
termino angelegten, nach dem in dem  
3. Monat von 14. Tagen zu 14. Tagen, so nach dem  
zug. in dem Inm. aber die Subhastation